

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1553/19

Titel

Antrag Ortsteilbürgermeister Bischleben-Stedten zur DS 0833/19 - 2. Änderung der StrReiEF

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Sachverhalt:

Der Ortsteilrat Bischleben-Stedten stimmt der DS 0833/19 - 2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) unter Beachtung des folgenden Änderungsantrages zu.

Der Ortsteilbürgermeister wird beauftragt, den folgenden Änderungsantrag einzubringen:

Artikel 3

Die Adolf-Herzer-Straße ist wieder in die Reinigungsklasse ES IV aufzunehmen und der Änderungsvermerk ist zurückzunehmen.

Begründung:

Der Ortsteilrat Bischleben-Stedten schätzt die Eigenreinigung und die Übernahme des Winterdienstes der Adolf-Herzer-Straße durch die Anwohner, aufgrund der gefährlichen Straßenverkehrssituation, als unzumutbar ein. Dies gilt vor allem für den Bereich ab Ecke Geratalstraße bis zu den Bahnschienen, hinsichtlich der unübersichtlichen Straßenführung, in Verbindung mit der fortwährenden Nichteinhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung. Der Ortsteilrat empfiehlt deshalb die Straßenreinigung der Adolf-Herzer-Straße gegen Gebühr weiterhin zu belassen.

Durch das Tiefbau- und Verkehrsamt wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Reinigungsklasse keinen Einfluss auf die Einordnung und Durchführung des Fahrbahnwinterdienstes hat, da hier unterschiedliche Einflussfaktoren herangezogen werden.

Bei der Übertragung der Reinigungspflichten auf die Grundstückseigentümer ist in erster Linie der Gedanke der **Zumutbarkeit** zu beachten. Unzumutbar ist danach eine Verpflichtung der Anlieger zur Straßenreinigung, wenn sie wegen des Verkehrs nur unter Gefahr für Leib und Leben erfüllt werden kann. Dieses Verbot lässt sich bereits aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) herleiten.

Die Entscheidung ob eine Straße einer Eigenreinigung durch die Anlieger oder einer öffentlichen Straßenreinigung zugeführt wird, hängt aber nicht nur an den reinen Belegungszahlen, sondern auch an der Einschätzung ob und inwieweit die verkehrliche und bauliche Situation eine Gefährdung implementiert bzw. die Reinigung durch den Anlieger zumutbar ist.

Ist die Reinigung wegen des Verkehrsaufkommens nicht oder nicht im vollen Umfang zumutbar (Bundesstraßen und Ortsdurchfahrtstraßen mit gleicher Verkehrswichtigkeit), ist sie von der Stadt gegen Straßenreinigungsgebühren durchzuführen.

Die Adolf-Herzer-Straße ist eine reine Anliegerstraße deren Verkehrsbelegung bei weitem nicht so erheblich ist, dass eine Übertragung auf die Grundstückseigentümer unzumutbar wäre. Eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die anliegenden Grundstückseigentümer ist unzweifelhaft.

Eine Ausweitung der gegen Gebühr zu reinigenden Straßen im Ortsteil Bischleben-Stedten, über die bereits eingearbeiteten Änderungen hinaus, soweit die Übertragung zumutbar ist, führt zudem zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung sowohl des städtischen Haushaltes als auch der betroffenen Grundstückseigentümer.

Dies wurde auch durch den Ortsteilrat Bischleben-Stedten im Rahmen der Anfrage zur Überarbeitung der Straßenreinigungssatzung im Mai 2019 so bestätigt.

Es kann nicht empfohlen werden, dem Antrag zu folgen.

Anlagen

i.A. Riese

Unterschrift Beigeordneter

20.08.2019

Datum